

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Ausgabe des Krakower Seenkuriers

erscheint am 23.02.2018.

Redaktionsschluss
ist Montag der 12.02.2018, 12:00 Uhr.

Amt Krakow am See

Schöffenwahl 2018

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. **Gesucht werden in unserem Amtsbereich insgesamt 11 Frauen und Männer**, die am Amtsgericht Rostock und Amtsgericht Güstrow als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtvertretung und Gemeindevertretungen schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden **Lebenserfahrung und Menschenkenntnis** erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugendberufshilfe über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) bis zum **28.02.2018** beim Amt Krakow am See, Markt 2 in 18292 Krakow am See (Frau Pfalzgraf-Krüger, Tel.: 038457 304-25). Ein Formular kann von der Internetseite des Amtes Krakow am See www.amt-krakow-am-see.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das **Amt eines Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung bis zum **20.01.2018** an das Jugendamt des Landkreises Rostock, Frau Pehl, Tel.: 03843 75551010. Bewerbungsformulare können von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Pfalzgraf-Krüger
Zentrale Dienste/Sitzungsdienst

Stadt Krakow am See

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See für den Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplangebietes Nr. 35 „Am Altdorfer See“

Genehmigung, Inkraftsetzung

Die von der Stadtvertretung am 24.10.2017 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Bescheid des Landkreises Rostock vom 22.12.2017 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wird mit ihrer Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ab dem 29.01.2018 im Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht wurden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. St. Lucht

Bau- und Ordnungsamtsleiterin

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurde am 26.01.2018 im Krakower Seen-Kurier Nr. 01/2018, Jahrgang 28, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens der Satzung 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 35
„Am Altdorfer See“ der Stadt Krakow am See**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des BauGB in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der KV M-V in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung am 24.10.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Altdorfer See“ in der Fassung vom 26.09.2017 als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Altdorfer See“ der Stadt Krakow am See wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Altdorfer See“ mit Begründung ab dem 29.01.2018 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00 Uhr

Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. St. Lucht

Bau- und Ordnungsamtsleiterin

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe des Inkrafttretens der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Altdorfer See“ der Stadt Krakow am See wurde am 26.01.2018 im „Krakower Seen-Kurier“ Nr. 01, Jahrgang 28, veröffentlicht.

gez. D. Lehsten

Leitende Verwaltungsbeamtin

**Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung
Krakow am See vom 12.12.2017**

- öffentlich -

70/2017	Beschluss über den 2. Nachtrag zum Aufgabenübertragungsvertrag der Touristeninformation
71/2017	Beschluss über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See (1. Änd. B-Plan Nr. 17 „Pension Wadehäng“) - Aufstellungsbeschluss
72/2017	Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Pension Wadehäng“ - Aufstellungsbeschluss
73/2017	Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Pension Wadehäng“ - Städtebaulicher Vertrag
74/2017	Beschluss über die 1. Änderung der Geschäftsordnung
75/2017	Beschluss über die Umsetzung digitale Gremienarbeit
76/2017	Beschluss über die Satzung der Fremdenverkehrsabgabe
78/2017	Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Blechern Krug“ - Satzungsbeschluss
79/2017	Beschluss über den Waldumbau für den Kur- und Erholungswald
80/2017	Beschluss über die Umnutzung des Tragkraftspitzenfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Charlottenthal zum Mehrzweckfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Bellin
81/2017	Beschluss über die Wahl einer Bürgerin für die Ortsteilvertretung Möllen-Bossw
82/2017	Beschluss über die Wahl eines Mitgliedes für den Amtsausschuss
83/2017	Beschluss über die Ehrenordnung der Gemeindefeuerwehr Krakow am See
84/2017	Beschluss über den Vertrag Fischerfest 2018 und Folgejahre
85/2017	Beschluss über die Gemeindegrenzänderung im FNV Bellin
86/2017	Beschluss über die Annahme von Zuwendungen
87/2017	Beschluss über die Namensgebung der Regionalen Schule Krakow am See mit Grundschule

- nichtöffentlich -

26/2017nö	Beschluss zur Vertragskündigung zu Flurstück 60/4 in der Flur 11 der Gemarkung Krakow am See
27/2017nö	Beschluss zum B-Plan Nr. 43 „Wohngebiet Alter Sportplatz“ - Vergabe Erschließung Bauleistungen

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.12.2017 kann in der Abteilung Zentrale Dienste/ Sitzungsdienst des Amtes Krakow am See, in 18292 Krakow am See, Markt 2, Zimmer 2.23, zu den Öffnungszeiten:

Montag 8:30 - 12:00 Uhr

Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Y. Pfalzgraf-Krüger

Sitzungsdienst

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens der Satzung 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 32
„Blechern Krug“ der Stadt Krakow am See**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des BauGB in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der KV M-V in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtvertretung am 12.12.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Blechern Krug“ in der Fassung vom 17.07.2017 als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Die als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Blechern Krug“ der Stadt Krakow am See wird hiermit bekannt gemacht.